

Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

**für den Studiengang Transformationsstudien
mit dem Abschluss
Master of Arts**

vom 3. April 2017

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MSGJFS. Schl.-H., 2017, S. 58
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 3. April 2017

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 1. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 26. Oktober 2016 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 26. Oktober 2016 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Überdenkungsverfahren
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat
- § 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 16 Widerspruchsverfahren

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

§ 19 Mitarbeit in Gremien

§ 20 Zulassung zu Prüfungen¹⁶

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 23 Bestehen von Prüfungen

§ 24 Organisation von Prüfungen

III. Master-Prüfung

§ 25 Master Thesis

§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 29 Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiengangs, mit dem an der Europa-Universität Flensburg die Voraussetzungen für den Abschluss Master of Arts (M.A.) Transformationsstudien geschaffen werden.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts sind:

- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Studiensemestern an einer Universität oder Fachhochschule.
- b) Der Nachweis der in der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen. Der Nachweis hierüber erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn des Studiums.

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung, ob externe Studienabschlüsse die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, der Zulassungsausschuss. Ihm gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die vom Senat auf Vorschlag des Norbert Elias Centers für Transformationsdesign und -forschung (NEC) bestellt werden. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. An einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworbene Hochschulabschlüsse werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den von der Europa-Universität Flensburg verliehenen Abschlüssen nachgewiesen werden können; hierbei sind die von der Lissabon Konvention und der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen und sonstigen weiteren vorgegebenen Kriterien und Beurteilungsmaßstäbe sowie – soweit vorhanden – die Bestimmungen bestehender Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten und anzuwenden.

(4) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung sowie den Bestimmungen der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird durch die Hochschulauswahl-satzung der Europa-Universität Flensburg geregelt. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums, Master-Grad

(1) Der Master-Studiengang Transformationsstudien ist ein inter- und transdisziplinärer Studiengang, in dessen Zentrum historische und zeitgenössische Ursachen von sozial-ökologischen Problemkonstellationen und deren Folgen stehen. Im Studienprogramm werden die Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Transformation unter dem Leitbild der Nachhaltigkeit analysiert und reflektiert.

(2) Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Kompetenzen in für Nachhaltigkeitsfragen relevanten geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Desweiteren erwerben sie Kompetenzen der Planung unterschiedlicher Projekte mit sozial-ökologischem Transformationspotenzial. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind sie in der Lage,

- a) sozial-ökologische Problemkonstellationen und gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu verstehen und miteinander in Beziehung zu setzen sowie Transformationsprozesse unter dem Leitbild einer nachhaltigen Moderne mitzugestalten,
- b) die Bedingungen struktureller Nicht-Nachhaltigkeit gegenwärtiger Produktions- und Reproduktionsverhältnisse zu erklären und zu beurteilen,
- c) ökologische Problemkonstellationen als sozial-ökologische Phänomene zu identifizieren und deren historisches Gewordensein zu rekonstruieren,
- d) Werte, Normen und Leitbilder in Bezug auf gesellschaftliche Naturverhältnisse wahrzunehmen, zu analysieren und zu hinterfragen,
- e) konkrete individuelle und gesellschaftliche Handlungsspielräume zu erkennen, um in ihren künftigen Arbeitsfeldern – Wissenschaft, Politik und Politikberatung, NGO, Verwaltung, Unternehmen – zur Transformation strukturell nicht-nachhaltiger Systeme, Prozesse und Arbeitsabläufe beitragen zu können,
- f) die Begrenztheit sektoraler Optimierung zu erkennen und Konzepte und Handlungsoptionen zu entwickeln, die auf eine systemische Transformation der Austauschbeziehungen zwischen Gesellschaft und Natur abzielen,
- g) als Einzelne, in Gruppen und in inter- und transdisziplinären Umgebungen empathisch zu kommunizieren sowie kreativ und neuen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen zu kooperieren,
- h) Zielkonflikte und räumliche Differenzierungen bei der Reflexion von Handlungsstrategien zu berücksichtigen,
- i) in Forschungs-, Planungs- und Organisationsprozessen unvollständige und überkomplexe Informationen, Risiken und Gefahren zu erfassen und abzuwägen sowie auch unter Bedingungen der Unsicherheit zu handeln und praxisrelevantes Orientierungswissen hervorzubringen,
- j) ein sozial-ökologisches Projekt – sei es in Wissenschaft, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft – zu planen und zu organisieren sowie eigene und fremde Projekte kritisch zu evaluieren,
- k) wissenschaftliche Arbeiten und Berichte professionell zu schreiben, komplexe Problemlagen allgemeinverständlich zu formulieren und in verschiedenen Formaten darzustellen und zu kommunizieren. Dies umfasst auch die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, abzuwägen und zu reflektieren.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der Universität der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt zwei Studienjahre (vier Semester). Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Module umfassen 5 bis 30 Leistungspunkte (entsprechend 150 bis 900 Stunden Arbeitszeit). Der Umfang der Master Thesis ist in § 25 Abs. 1 geregelt.

(4) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Leistungspunkte erworben werden, in einem Studienjahr 60 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf die und Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus acht Modulen, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die drei Kernmodule (je 20 LP) „Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematisierung“ (GD), „Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels“ (HR) und „Varianten der Zukunft“ (VZ) vermitteln in einem zeitlichen Dreischritt historisches, zeitgenössisches und zukunftsrelevantes Wissen über sozial-ökologische Transformationen. Inter- und transdisziplinäre Theorie und Praxis sind in den Modulen HR und VZ und dem Modul „Transformationsdesign“ (TD, 5 LP) verortet. Die Methodenausbildung findet in den Modulen „Lehrforschung: kulturelle Transformationen – Ernährung, Wohnen, Mobilität“ (KT, 15 LP) sowie „Quantitative und transdisziplinäre Methoden“ (M, 5 LP) statt. Hinzu kommen ein Praktikum (PRA, 5 LP) und die Master Thesis (TH, 30 LP).

(2) In den Modulen GD, HR und VZ eignen sich die Studierenden unterschiedliche disziplinäre Zugänge zu gegenwärtigen sozial-ökologischen Problemkonstellationen an. Sie erwerben in je vier Wahlpflicht-Teilmodulen pro Semester breit gefächertes Wissen über gesellschaftliche Naturverhältnisse und Fragen des sozialen Wandels sowie anwendungsorientierte Kompetenzen.

(3) Die Module GD, HR, VZ und TD dienen einerseits der Einübung und Herstellung einer inter- und transdisziplinären Lehr- und Lernerfahrung und bieten andererseits Raum, um die Möglichkeiten, Herausforderungen und Grenzen inter- und transdisziplinärer Wissenschaft und Praxis zu reflektieren.

(4) Qualitative sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden werden intensiv und am empirischen Gegenstand im Lehrforschungsmodul KT vermittelt. Die Studierenden führen unter wissenschaftlicher Anleitung und Begleitung ein eigenes Forschungsprojekt aus einem nach-

haltigkeitsrelevanten Themenfeld durch, in dem sie alle Stufen als Forschende selbst durchlaufen: Entwicklung von Fragestellungen und Forschungsdesigns, Erhebung, Auswertung und Forschungsbericht. Im Modul M werden entlang von inhaltlich relevanten Beispielen aus der Forschung zusätzliche Kenntnisse über quantitative sozialwissenschaftliche und transdisziplinäre Methoden (wie Aktionsforschung, Reallabor, Zukunftswerkstatt) erworben.

(5) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Sem.	GD: Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematisierung	KT: Lehrforschung Kulturelle Transformationen – Ernährung, Wohnen, Mobilität	
2. Sem.	HR: Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels	M: Quantitative und transdisziplinäre Methoden	
3. Sem.	VZ: Varianten der Zukunft	TD: Transformati- onsdesign	PRA: Praktikum
4. Sem.	TH: Master Thesis		

(6) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
GD: Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematisierung	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS	Hausarbeit zu einer Teilmodul-übergreifenden Fragestellung (30-35 Seiten)	20
KT: Lehrforschung: kulturelle Transformationen – Ernährung, Wohnen, Mobilität	1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Lehrforschungsbericht (15-20 Seiten)	15
HR: Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS	Mündliche Kollegialprüfung, die sich übergreifend auf Inhalte aus zwei Wahlpflicht-Teilmodulen bezieht (60 Minuten)	20
M: Quantitative und transdisziplinäre Methoden	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
VZ: Varianten der Zukunft	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS oder 1 Koll: 1 SWS 3 S: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Präsentation im Rahmen einer gemeinsam organisierten und koordinierten Konferenz (15-20 Minuten)	20
TD: Transformationsdesign	1 S: 2 SWS	Präsentation (20-25 Minuten) eines gemeinsamen Projektentwurfs mit schriftlicher Ausarbeitung (10-15 Seiten)	5
PRA: Praktikum	1 Pr: 4 Wochen	Wissenschaftliches Poster (DIN A0)	5
TH: Master Thesis	1 Koll: 1 SWS	Master Thesis (80-100 Seiten) und Disputation (60 Minuten)	30

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle im Modulkatalog aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an. Der Senat kann für den Prüfungsausschuss weitere Mitglieder der Hochschulverwaltung dauerhaft mit beratender Funktion bestellen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreise eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der (Amts-)Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere haupt- und nebenamtlich oder nebenberuflich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer eine hauptamtlich in der Lehre tätige promovierte Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich in der Lehre tätiger promovierter Mitarbeiter sein.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in dieser Prüfungs- und

Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Abweichend von Satz 1 ist die An- und Abmeldung zu Wiederholungsprüfungen nur innerhalb der von dem Prüfungsausschuss bestimmten und in dem allgemeinen Zeit-, Termin- und Fristenplan der Europa-Universität Flensburg bekanntgegebenen Anmeldefrist zulässig. Abweichend von Satz 1 hat weiter die Anmeldung zur Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Hausarbeiten im jeweiligen Einzelfalle durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende bewertet oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(7) Die Gesamtnote wird berechnet als gewogener Durchschnitt der Noten der Module sowie der Note der Master Thesis. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der den Modulen sowie der Master Thesis zugeordneten Leistungspunkte.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt das Modul als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen.

(3) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(4) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.

(5) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 13 Überdenkungsverfahren

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 22 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d. h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder

b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem oder den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung innerhalb von vier Wochen zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierende oder den Studierenden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Die Verfahrensunterlagen sind bis drei Monate nach Ablauf der letzten möglichen Widerspruchs- oder Klagefrist gegen die Endnote des Studiums aufzubewahren.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach Ablauf des Prüfungstermins ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren gleich.

(2) Kann eine Master Thesis, Hausarbeit oder vergleichbare sonstige Prüfungsarbeit, die außerhalb der Europa-Universität Flensburg und ohne Prüfungsaufsicht innerhalb eines vorbestimmten zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraums von der oder dem Studierenden bearbeitet werden muss, aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während einer noch laufenden Bearbeitungsfrist nicht weiterbearbeitet werden, müssen die Gründe dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und unter Vorlage eines ärztlichen Attests, das neben einer konkreten und nachvollziehbaren Beschreibung der prüfungsrelevanten Funktionsstörungen auch Aussagen zur voraussichtlichen Dauer der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit beinhalten muss, glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so werden die im Attest ausgewiesenen Tage der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit im Anschluss an den bislang bestehenden Abgabetermin hinzugerechnet und ein sich hiernach ergebender neuer Abgabetermin bestimmt. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Abs. 1 Satz 9 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin oder den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich jedwede Form

des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauffolgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der oder des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet. Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Folgen von Versäumnissen aufgrund von Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten gelten auch bei Erkrankungen von deren Kindern.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 110 LVwG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht nach Abs. 1 wird bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer beantragt.
- (3) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (4) Der Antrag nach Abs. 3 ist bei der Leiterin oder bei dem Leiter des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Ein Modul umfasst 5 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 Stunden Arbeitszeit) oder ein Vielfaches von 5 Leistungspunkten. Der Umfang der Master Thesis ist in § 25 Abs. 1 geregelt.
- (2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.
- (3) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsarten sind:
- a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die oder der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen.

Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z. B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion, vorbereitet durch kollektiv oder in Einzelarbeit erstellte Thesenpapiere, Vorbereitung und Halten von Referaten oder anderen Präsentationen durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion des Präsentierten im Seminar.

b) Übung (Ü): Kernelement ist die eigenständige Erarbeitung, Anwendung, Diskussion und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden.

c) Kolloquium (Koll): Kernelement ist der argumentative Austausch über Theorien und Konzepte, Untersuchungsansätze und Forschungsverfahren. Ziel ist – auch und gerade mit Blick auf die Master Thesis – die Steigerung von Problembewusstsein und Reflexionsvermögen sowie die Erweiterung und Vertiefung der Befähigung zur selbstkritischen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

d) Praktikum (Pr): Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständig Handlungserfahrungen in Institutionen und Organisationen, die mit Transformationsprozessen befasst sind. Sie erhalten Einblicke in die praktische Gestaltung von Transformationsprozessen und lernen Handlungsspielräume und Limitationen kennen.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein.

§ 19 Mitarbeit in Gremien

(1) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang Transformationsstudien eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen beziehungsweise der Master Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer – und im Fall einer mündlichen Prüfung zusätzlich durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer – benotet. Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten bestehen, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 9 zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der Prüfung ist in § 5 Abs. 6 festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden spätestens in der zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden. Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

d) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich getrennt bewerten lassen.

(8) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten müssen die Erklärung enthalten, dass

a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(10) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen.

(3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 Abs. 2 den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11.

§ 24 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein An- und Abmeldezeitraum festzulegen, es gilt § 10 Abs. 2.

III. Master-Prüfung

§ 25 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 30 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master Thesis wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin oder der

Betreuer ist regelmäßig zugleich Gutachterin oder Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Master Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen oder Gutachtern zu. Lehrbeauftragte dürfen keine Master Thesis betreuen.

(3) Das Thema der Master Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden.

(5) Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der oder dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Master Thesis hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Master Thesis mit „nicht ausreichend“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können. Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert wird und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

(7) Die Master Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nach Ablauf des Begutachtungszeitraums wird die Master Thesis zur Archivierung digital im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten gespeichert. Näheres ist in der Verfahrensdokumentation zur digitalen Archivierung von Abschlussarbeiten geregelt.

(8) Spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Master Thesis findet ein sechzigminütiges Prüfungskolloquium statt, in dem die Kandidatin oder der Kandidat seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert (Disputation). Die Note (arithmetisches Mittel der Noten aus beiden Gutachten) geht mit einem Gewicht von 80 % in die Gesamtnote ein. Auf die mündliche Disputation entfällt ein Gewicht von 20 %. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Am Ende des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtbewertung der Master Thesis mitgeteilt.

(9) Die Master Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender

Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese oder dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master Thesis als „ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(10) Eine nicht bestandene Master Thesis kann zwei Mal wiederholt werden. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Thesis dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 2 findet dann entsprechende Anwendung. Wird das neue Thema nicht fristgerecht eingereicht, ist auch die wiederholte Master Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(11) Eine Rückgabe des neuen Themas bei einer im Wiederholungsfalle zu bearbeitenden Master Thesis innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zuvor bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Master Thesis bzw. im Falle der zweiten Wiederholung der Master Thesis bei der im Erstversuch und Erstwiederholungsversuch erfolgten Anfertigung ihrer oder seiner Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang M.A. Transformationsstudien besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder
- b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde oder
- c) die angefertigte Master Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16.

(3) Studierende, die die Europa-Universität Flensburg ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung gemäß § 14 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Note oder die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und ggf. neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 29 Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis sowie ein Transcript of Records. In dieses Transcript of Records sind alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten sowie das Thema und die Note der Master Thesis aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Europa-Universität Flensburg versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses.

(5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Absolventin oder dem Absolventen beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen E-Mail-Adresse zu beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 3. April 2017 erteilt.

Flensburg, den 3. April 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident